



Num. CLXXXII.

Verordnung das Vorgen des Saatkorns betreffend, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Da durch den vorjährigen Miswachs nicht nur ein Mangel an Kornfrüchten entstanden ist, sondern auch verschiedene Unserer Unterthanen dadurch so sehr zurückgekommen sind, daß es ihnen an Mitteln fehlet, das Brod- und jezo auch bald nöthige Saatkorn ohne Vorgen anzuschaffen: So wollen Wir, um ihnen dieses zu erleichtern, und zugleich dem Verkäufer auf Glauben eine ganz zureichende Sicherheit zu verschaffen, hiemit verordnen, daß derjenige, er sey ein Ausländer oder Einheimischer, welcher auf einen Schein des Beamten oder der Obrigkeit des Orts, Unsern Unterthanen zur Ausfaat im bevorstehenden Frühjahr, und zum Brod bis zur künftigen Erndte das bedürftige Korn, entweder in Natur ohne Uebersetzung des Preises, oder zur Anschaffung desselben das nöthige Geld vorstreckt, vorzüglich vor allen andern privilegierten Forderungen, und also auch vor Unserer Kammer-Schatz-Guts- und Pacht herrngefällen seine Befriedigung, und dazu die schleunigste Obrigkeitliche Hülfe, auch bei etwa entstehendem Concurs, jederzeit mit dem bestimmten Vorzugsrecht erhalten solle.

Wie Wir denn Unsern Obergerichten, wie auch denen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, die genaue Volziehung dieser Verordnung, und denen letztern noch dabei dies befehlen, daß sie die Scheine über das Vorstrecken des Saat- und Brodkorns, oder des zur Anschaffung desselben nöthigen Geldes, denen, welche sie bedürfen, nicht nur unentgeltlich ertheilen, sondern dabei alle mögliche

Gore

Sorge dafür anwenden sollen, daß denen Dürstigen Gelegenheit verschaffet werde, auf solche Art das nöthige Korn zur Besaamung ihrer Felder und ihrem Unterhalt zu erhalten. Und da es überhaupt billig ist, daß derjenige, welcher Unsern Unterthanen auf dem Lande Saat- und Brodkorn in Natur, oder das zur Anschaffung desselben erforderliche Geld vorstreckt, und damit befördert, daß dieselbe zu Leistung der ihnen aufliegenden Lasten im Stande bleiben, jederzeit vorzüglich zur Wiederbezahlung verholten werde: So erklären Wir hiemit ferner, daß auch in künftigen Zeiten die Verkäufer des Saatkorns und des Leinsaamens, wie nicht weniger des bedürftigen Brodkorns, oder Leihher des dazu nöthigen Geldes, wenn sie darüber einen Schein vom Amte, welches ihn allemal unentgeltlich ertheilen sol, erhalten haben, von denen eingeernteten Früchten zwischen Michaeli und Martini wieder bezahlet, und dazu jedesmal schleunig und ohne einige Kosten vom Amte verholten, auch, wenn sie nicht freiwillig ihrem Schuldner bis ins folgende Jahr und noch länger Ausstand geben, als in welchem Fal sie dieses Vorzugsrechts verlustig werden, bei entstehendem Concurs in der ersten Classe gleich nach denen Herrschaftlichen Guts- und Pacht herrlichen Gefällen vom nemlichen Jahr, worin der Vorschuß geschehen, vor denenselben aber, wenn sie aus vorheriger Zeit zurück stehen, classificiret werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.